

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

### **Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens HI WorldBestSelect I und**

### **Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen**

#### **1. Übertragung aller Vermögensgegenstände auf ein anderes Sondervermögen**

Die HANSAINVEST beabsichtigt, die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens HI WorldBestSelect I auf das Sondervermögen HI Topselect D gem. § 40 Satz 1 Nr. 4 Investmentgesetz (InvG) am 31. August 2009 vorzunehmen.

Wir bieten den Anlegern an, die Anteile des übertragenden Sondervermögens HI WorldBestSelect I ohne Rücknahmeabschlag zurückzunehmen.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände wurde mit Schreiben vom 19. Januar 2009 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zu Lasten der HANSAINVEST.

#### **2. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens HI WorldBestSelect I**

Die HANSAINVEST hat § 1 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert und einen neuen § 2 eingefügt, wodurch der bisherige § 2 zu § 3 wurde. Den neuen § 3 der Besonderen Vertragsbedingungen hat die HANSAINVEST geändert und um die Absätze 2 und 3 ergänzt sowie Absatz 7 durch einen neuen Absatz 7 ersetzt. Das Sondervermögen soll nur noch in Bankguthaben gemäß § 49 InvG, Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Derivate gemäß § 51 InvG investieren dürfen. Wertpapiere gemäß § 47 InvG, Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht mehr erworben werden.

Die Anlagegrenzen stellen sich nunmehr wie folgt dar:

Bankguthaben:	bis zu 49 %
Aktiefondsanteile:	bis zu 100 %
Rentenfondsanteile:	bis zu 25 %
Geldmarktfondsanteile:	bis zu 20 %

Der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Investmentanteile muss künftig mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens betragen.

Darüber hinaus hat die HANSAINVEST § 7 Absatz 1 und 2 geändert. Aufgrund der Änderung kann künftig ein Rücknahmeabschlag von bis zu 5 % des Anteilwertes erhoben werden.

Da das Sondervermögen zwar Investmentanteile gemäß § 50 InvG jedoch keine Wertpapiere gemäß § 47 InvG mehr erwerben darf, wurde § 9 geändert.

Hintergrund der vorstehend ausgeführten Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine Übertragung aller Vermögensgegenstände des

Sondervermögens HI WorldBestSelect I auf das Sondervermögen HI Topselect D. Durch die Änderung sollen die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens HI WorldBestSelect I an die des Sondervermögens HI Topselect D angeglichen werden.

Wir bieten den Anlegern an, die Anteile an dem Sondervermögen HI WorldBestSelect I in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

Die Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen wurde mit Schreiben vom 19. Januar 2009 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Ferner hat die HANSAINVEST die Absätze 1 und 2 (alt: 3) des § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen geändert. Damit beträgt die monatliche Verwaltungsvergütung nur noch 0,15 % des Wertes des Sondervermögens und die jährliche Depotbankvergütung nur noch 0,05 % des Wertes des Sondervermögens. Eine Erfolgsvergütung soll dem Sondervermögen künftig nicht mehr belastet werden, § 8 Absatz 2 wurde daher ersatzlos gestrichen.

Überdies wurde § 8 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen um die Ziffern i), k) – p) erweitert und die Ziffern d) und j) ergänzt.

Die Änderung des § 8 der Besonderen Vertragsbedingungen bedarf nicht der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Nachstehend finden Sie bitte die geänderte Präambel, die geänderten §§ 1, 2, 3, 7 und 9 sowie § 8 Absatz 1 und 2 sowie die Ziffern d), i) – k) des § 8 Absatz 3 der Besonderen Vertragsbedingungen in neuer Fassung abgedruckt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 30. August 2009 in Kraft.

Die Geschäftsleitung

## **HI WorldBestSelect I**

### **„Besondere Vertragsbedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **HI WorldBestSelect I**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
2. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
3. Derivate gemäß § 51 InvG.

### **§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände**

Wertpapiere gemäß § 47 InvG, Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG dürfen für das Sondervermögen nicht erworben werden.

## § 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss für das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, sofern die ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:  
  
Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, USA.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 47 InvG anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in verzinslichen Wertpapieren gemäß § 47 InvG anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumenten gemäß § 48 InvG anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
7. Die Gesellschaft wird dem Sondervermögen bevorzugt Anteile an Investmentvermögen von namhaften Investmentgesellschaften zuführen, die vergleichsweise eine attraktive Wertentwicklung bei verhältnismäßig niedriger Schwankungsbreite aufgewiesen haben. Es sollen solche Vermögensgegenstände ausgewählt werden, die nach umfangreichen Analysen bestmögliche Anlageergebnisse erwarten lassen.

[...]

## § 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 5 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

## § 8 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine monatliche Vergütung von bis zu 0,15 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.

2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

[...]

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

[...]

i) Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;

j) Kosten für die Erstellung und den Druck sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen von Verkaufsprospekten;

k) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;

l) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Vertragsbedingungen;

m) Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen;

n) gegebenenfalls Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte;

o) Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen;

p) Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen.

[...]

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 9 Thesaurierung der Erträge**

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen anteilig wieder an.

[...]"